

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

## Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
<b>DIN 18384</b> Blitzschutzanlagen	gemäß Entgelttabelle Nr. 5 „Dachdeckerleistungen“ (Seite 2)
<b>DIN 18382</b> Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV	gemäß Entgelttabelle Nr. 11 „Elektrohandwerk“ (Seite 9)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Mantelvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage  
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

# Entgelttabelle Nr. 05

## Dachdeckerleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Dachdeckerleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

### 1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

### 2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25% an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

### 3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
<b>I. gewerbliche Arbeiter</b>			
<b>1a)</b>	<b>Dachdecker-Helfer</b>  - ohne abgeschlossene Berufsausbildung - Ausführung einfacher Arbeiten nach Anweisung	<u>weitere Anforderung:</u> bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35  <u>ab Okt. 2026</u> 14,66
<b>1b)</b>		<u>Weitere Anforderung:</u> vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	16,88  <u>ab Okt. 2026</u> 17,46
<b>1c)</b>		<u>Weitere Anforderung:</u> ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	18,01  <u>ab Okt. 2026</u> 18,62
<b>2</b>	<b>Dachdecker-Fachhelfer</b> ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Ausführung von Spezialtätigkeiten oder abgegrenzter Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung	19,13  <u>ab Okt. 2026</u> 19,79
<b>3</b>	<b>Dachdecker-Junggeselle</b>  - Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung - fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung	<u>Weitere Anforderung:</u> bis zum 24. Monat nach bestandener Gesellenprüfung	20,26  <u>ab Okt. 2026</u> 20,95
<b>4</b>	<b>Dachdecker-Geselle</b> Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	- fachgerechte Ausführung von gemäß ihrer Berufsausbildung einschlägigen Arbeiten nach Anweisung - nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle	22,51  <u>ab Okt. 2026</u> 23,28
<b>5</b>	<b>Dachdecker-Fachgeselle</b> Tätigkeit für mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung	fachgerechte Ausführung von allen einschlägigen Arbeiten aufgrund fachlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach Anweisung sowie Fähigkeit, Mitarbeiter der EG 1 bis 4 anzuleiten	24,76  <u>ab Sept. 2026</u> 25,61

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
6	<b>Vorarbeiter</b> Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk nach bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk	eigenständige Koordinierung aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen von Arbeitsaufträgen und Baustellenarbeiten im Rahmen der vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer der EG 1 bis 5  <u>Beispiele:</u> Anfertigung von Skizzen, Materialdisposition, Aufmaßvorbereitung, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordinierung	25,89  <u>ab Okt. 2026</u> 26,77
<b>II. kaufmännische Angestellte</b>			
K1	Keine Berufsausbildung erforderlich	Angestellte mit vorwiegend schematischen Tätigkeiten.  <u>Beispiele:</u> Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreibarbeiten einfacher Art; numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 14,28 *  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 14,28 *  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 14,98
K2	Zweijährige Berufsausbildung als Bürohilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.	Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausüben.  <u>Beispiele:</u> Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand; Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 16,04  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 17,09  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 19,23
K3	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.	Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung ausführen.  <u>Beispiele:</u> Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 19,42  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 21,56  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 24,81

**Anlage zu 231HB/232HB**  
(Entgelttabellen)

<b>EG</b>	<b>Bezeichnung der Tätigkeit</b>	<b>ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele</b>	<b>Entgelt in Euro</b>
<b>K4</b>	Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.	Angestellte, die selbständig und verantwortlichen oder kaufmännischen Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.  <u>Beispiele:</u> Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 28,19  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 30,34  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 32,53
<b>K5</b>	Wie EG K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.	Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie übersieht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein.  <u>Beispiele:</u> Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter; Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 34,69  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 36,84
<b>III. technische Angestellte</b>			
<b>T1</b>	Keine Berufsausbildung erforderlich.	Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder einfache technische Tätigkeiten ausüben.	14,28 *  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 14,98  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 17,09
<b>T2</b>	Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige, durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse.	Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben.  <u>Beispiele:</u> Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung Erstellen von Material- und Massenausügen nach Anweisung; Führen von Baukonten; Lagerverwaltung.	<u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 21,36  <u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 23,48  <u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 25,62

## Anlage zu 231HB/232HB

(Entgelttabelle)

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
<b>T3</b>	Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.	<p>Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung erworben werden und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern.</p> <p><u>Beispiele:</u>                      Vorbereiten und Einrichten von Baustellen; Materialdispositionen; Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften auf der Baustelle; Aufmaß für Kostenvoranschläge und Abrechnungen; Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse; Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr; Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern; Überprüfen von Arbeitszeiten.</p>	<p><u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 26,95</p> <p><u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 28,05</p> <p><u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 30,18</p>
<b>T4</b>	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk; erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (Gesellenprüfung) und über dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker mit einschlägiger, mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieur.	<p>Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.</p> <p><u>Beispiele:</u>                      Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen; Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen; Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungs-Vorschriften; selbständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen; Vor- und Nachkalkulation; Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden; Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen; Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbständigen Betriebsabteilungen.</p>	<p><u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 32,53</p> <p><u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 33,58</p> <p><u>ab dem 5. Berufsjahr</u> 34,69</p>
<b>T5</b>	Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.	<p>Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen.</p> <p>Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus.</p> <p><u>Beispiele:</u>                      Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.</p>	<p><u>ab dem 1. Berufsjahr</u> 36,84</p> <p><u>ab dem 3. Berufsjahr</u> 38,99</p>

\* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025

**Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich**

<b>Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend</b>	<b>Beschreibung der Leistung</b>
Entgelttabelle 05	Dachdeckleistungen
45261200-6	Dachdeck- und Dachanstricharbeiten
45261210-9	Dachdeckerarbeiten
45261211-6	Ziegeldachdeckerarbeiten
45261212-3	Schieferdachdeckerarbeiten
45261213-0	Blechdachdeckerarbeiten
45261214-7	Bitumendachdeckerarbeiten
45261215-4	Solarzellendachdeckerarbeiten
45261220-2	Dachanstrich- und andere Beschichtungsarbeiten
45261221-9	Dachanstricharbeiten
45261222-6	Zementdachbeschichtungsarbeiten
45261310-0	Blechverwehrungsarbeiten
45261320-3	Dachrinnenarbeiten
45261420-4	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
45261900-3	Dachreparatur und Dachwartung
45261910-6	Dachreparatur
45261920-9	Dachwartung
45312311-0	Installation von Blitzableitern
DIN 18338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
DIN 18384	Blitzschutzanlagen



Anlage  
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

# Entgelttabelle Nr. 11

## Elektrohandwerk

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch das Elektrohandwerk zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

### 1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

### 2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.4 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.5 Für Mehrarbeit (Überstunden) fällt ein Zuschlag i.H.v. 25 % an. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

### 3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.	Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nach einer Anlernphase verrichtet werden können (Helfer).	14,41 <u>ab 01.01.2026</u> 14,93
2	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.	Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern (Anlernausbildung).	14,60 <u>ab 01.01.2026</u> 15,04
3	a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.	Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	15,51 <u>ab 01.01.2026</u> 15,98
4	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.	16,42 <u>ab 01.01.2026</u> 16,92
5	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.	17,34 <u>ab 01.01.2026</u> 17,86
6	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen in einem einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebiet.	Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden.	18,25 <u>ab 01.01.2026</u> 18,80
7	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen in technischen und kaufmännischen Sachgebieten sowie als Meister ohne Berufserfahrung.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.	20,08 <u>ab 01.01.2026</u> 20,68
8	Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten z. B. als Obermonteur oder Büroleiter oder als Meister mit 18 Monaten Berufserfahrung als Meister oder Geselle.	Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden und Tätigkeit bzw. Einsatz als Meister.	21,90 <u>ab 01.01.2026</u> 22,56

**Anlage zu 231HB/232HB**  
(Entgelttabellen)

9	<p>a) Meister mit 36-monatiger Berufspraxis als Meister oder</p> <p>b) einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen in mehreren technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. "Obermonteur") oder</p> <p>c) staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.</p>	<p>a) Tätigkeit als Meister ohne Entscheidungsbefugnis oder</p> <p>b) Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.</p>	<p align="right">23,73</p> <p align="right"><u>ab 01.01.2026</u> 24,44</p>
10	<p>a) Meister mit mehrjähriger Berufspraxis als Vorgesetzter oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis und Übersicht über die Zusammenhänge angrenzender Gebiete oder</p> <p>c) staatlich geprüfter Techniker mit mehrjähriger Berufspraxis als Techniker</p>	<p>a) Tätigkeit als Meister mit Entscheidungsbefugnis oder</p> <p>b) Tätigkeit in der Funktion eines Leiters einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortlichen Entscheidungen verlangt und deren Anforderungen über die Anforderungen der Gruppe 9 wesentlich hinausgehen</p>	<p align="right">25,55</p> <p align="right"><u>ab 01.01.2026</u> 26,32</p>
11	<p>a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Betriebswirt des Handwerks" oder "Technischer Betriebswirt" oder „Fachplaner“) oder</p> <p>c) erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.</p>	<p>a) Tätigkeit als Meister in leitender Funktion in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebieten oder</p> <p>b) Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern. Diese Tätigkeiten müssen über die der Gruppe 10 wesentlich hinausgehen.</p>	<p align="right">28,29</p> <p align="right"><u>ab 01.01.2026</u> 29,13</p>
12	<p>a) Meister mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder</p> <p>b) anderer gleichwertiger Abschluss mit umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z.B. "Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder</p> <p>c) erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.</p>	<p>Tätigkeit als Betriebsleiter.</p>	<p align="right">31,02</p> <p align="right"><u>ab 01.01.2026</u> 31,96</p>

**Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich**

<b>Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB- C/DIN) - nicht abschließend</b>	<b>Beschreibung der Leistung</b>
Entgelttabelle 11	Elektrohandwerk
45231400-9	Bauarbeiten für Starkstromleitungen
45232200-4	Arbeiten in Verbindung mit Starkstromleitungen
45232300-5	Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Fernsprech- und Fernmeldeleitungen
45232310-8	Bauarbeiten für Fernsprechleitungen
45232311-5	Leitungen für Notrufsäulen
45232320-1	Kabelfernsehleitungen
45232330-4	Errichtung von Antennen
45232332-8	Mit dem Fernmeldewesen verbundene Arbeiten
45232340-7	Bau von Basisstationen für den Mobilfunk
45233291-5	Installation von Verkehrssäulen
45233294-6	Installation von Straßenverkehrssignalen
45311000-0	Installation von Elektroanlagen
45311100-1	Installation von elektrischen Kabeln
45311200-2	Elektroinstallationsarbeiten
45312000-7	Installation von Alarmanlagen und Antennen
45312100-8	Installation von Brandmeldeanlagen
45312200-9	Installation von Einbruchmeldeanlagen
45312300-0	Installation von Antennen
45312311-0	Installation von Blitzableitern
45312320-6	Installation von Fernsehantennen
45312330-9	Installation von Rundfunkantennen
45314100-2	Installation von Telefonzentralen
45314120-8	Installation von Telefonvermittlungszentralen
45314200-3	Installation von Telefonleitungen
45314310-7	Verlegen von Kabeln
45314320-0	Installation von Computerkabelnetzen
45315100-9	Elektrotechnikinstallation
45315200-0	Turbinenarbeiten
45315300-1	Stromversorgungsanlagen
45315400-2	Hochspannungsarbeiten
45315500-3	Mittelspannungsarbeiten
45315600-4	Niederspannungsarbeiten
45315700-5	Installation von Schaltanlagen
45317000-2	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten
45317100-3	Elektroinstallationsarbeiten für Pumpanlagen
45317200-4	Elektroinstallationsarbeiten für Transformatoren
45317300-5	Elektroinstallationsarbeiten für Stromverteilungsanlagen
45317400-6	Elektroinstallationsarbeiten für Filtrieranlagen
50232100-1	Wartung von Straßenbeleuchtungen
50232110-4	Betriebsbereitmachung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen
50311000-8	Wartung und Reparatur von Abrechnungsmaschinen
50311400-2	Wartung und Reparatur von Rechen- und Abrechnungsmaschinen
50313000-2	Wartung und Reparatur von Reprografiegeräten
50313100-3	Reparatur von Fotokopiergeräten
50313200-4	Wartung von Fotokopiergeräten
50314000-9	Reparatur und Wartung von Telefaxgeräten
50315000-6	Reparatur und Wartung von Anrufbeantwortern

50316000-3	Wartung und Reparatur von Fahrkartenautomaten
50317000-0	Wartung und Reparatur von Fahrkartenentwertern
50331000-4	Reparatur und Wartung von Fernmeldeleitungen
50332000-1	Wartung im Bereich Fernmeldeinfrastruktur
50333000-8	Wartung von Funkverbindungseinrichtungen
50333100-9	Reparatur und Wartung von Funksendern
50333200-0	Reparatur und Wartung von Funktelefongeräten
50334000-5	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten und Telegrafen
50334100-6	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernsprechgeräten
50334110-9	Wartung von Telefonnetzen
50334120-2	Aufrüstung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334130-5	Reparatur und Wartung von Fernsprechvermittlungsanlagen
50334140-8	Reparatur und Wartung von Fernsprechgeräten
50334200-7	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Telegrafen
50334300-8	Reparatur und Wartung von drahtgebundenen Fernschreibern
50334400-9	Wartung von Kommunikationssystemen
50341000-7	Reparatur und Wartung von Fernsehgeräten
50341100-8	Reparatur und Wartung von Bildschirmtextgeräten
50341200-9	Reparatur und Wartung von Fernsehsendern
50342000-4	Reparatur und Wartung von Audiogeräten
50343000-1	Reparatur und Wartung von Videogeräten
50511000-0	Reparatur und Wartung von Pumpen
50511100-1	Reparatur und Wartung von Flüssigkeitspumpen
50511200-2	Reparatur und Wartung von Gaspumpen
50531300-9	Reparatur und Wartung von Kompressoren
50531400-0	Reparatur und Wartung von Kräne
50532000-3	Reparatur und Wartung von elektrischen Maschinen, Geräten und zugehörigen Einrichtungen
50532100-4	Reparatur und Wartung von Elektromotoren
50532200-5	Reparatur und Wartung von Transformatoren
50532300-6	Reparatur und Wartung von Generatoren
50532400-7	Reparatur und Wartung von Stromverteilungsanlagen
50711000-2	Reparatur und Wartung von elektrischen Einrichtungen in Gebäuden
51110000-6	Installation von elektrischen Einrichtungen
51111000-3	Installation von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
51111100-4	Installation von Elektromotoren
51111200-5	Installation von Generatoren
51111300-6	Installation von Transformatoren
51112000-0	Installation von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
51112100-1	Installation von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen
51112200-2	Installation von Elektrizitätsschalteinrichtungen
51131000-9	Installation von Dampferzeugern
51200000-4	Installation von Mess-, Kontroll-, Prüf- und Navigationsgeräten
51210000-7	Installation von Messgeräten
51310000-8	Installation von Rundfunk-, Fernseh-, Audio- und Videogeräten
51311000-5	Installation von Rundfunkgeräten
51312000-2	Installation von Fernsehgeräten
51313000-9	Installation von Audiogeräten
51314000-6	Installation von Videogeräten
51320000-1	Installation von Rundfunk- und Fernsehsendern
51330000-4	Installation von Funktelefongeräten
51620000-4	Installation von Büromaschinen
51900000-1	Installation von Lenk- und Steuersystemen
71314100-3	Dienstleistungen im Elektrobereich

**Anlage zu 231HB/232HB**  
(Entgelttabellen)

71315210-4	Beratung in der Haustechnik
71318100-1	Dienstleistungen für Lichttechnik und Tageslichttechnik
71323100-9	Planung von Stromversorgungssystemen
VOB/C - DIN 18382	Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
VOB/C - DIN 18385	Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
VOB/C - DIN 18386	Gebäudeautomation